



Gemeinde Gontenschwil

**Gemeindeordnung
der Einwohnergemeinde
Gontenschwil**

Einwohnergemeinde Gontenschwil

Die Einwohnergemeinde Gontenschwil erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende

GEMEINDEORDNUNG

I. Organisation

§ 1
Organisationsform In der Gemeinde Gontenschwil gilt die Organisation mit der Gemeindeversammlung gemäss §§ 19 ff Gemeindegesetz.

II. Behörden und Kommissionen

§ 2
Mitgliederzahl Die Zahl der Mitglieder der zu wählenden Behörden und Kommissionen beträgt:

- | | |
|---------------------|--|
| a) Gemeinderat | 5 Mitglieder |
| b) Schulpflege | 5 Mitglieder |
| c) Finanzkommission | 5 Mitglieder |
| d) Steuerkommission | 3 ordentliche Mitglieder und
1 Ersatzmitglied |
| e) Stimmzähler | 2 ordentliche Mitglieder und
2 Ersatzmitglieder |

III. Durchführung von Wahlen

Urnenwahl **§ 3**
Die Behörden und Kommissionen gemäss § 2 werden – sofern erforderlich – an der Urne gewählt.

Wahl durch Gemeinderat **§ 4**
Die Abgeordneten von Gemeindeverbänden werden vom Gemeinderat gewählt.

IV. Veröffentlichungen

Publikationsorgan **§ 5**
Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im „Wynentalerblatt“ und wenn nötig im Amtsblatt des Kantons Aargau.

V. Zuständigkeiten

Grenzänderungen **§ 6**
Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.

Liegenschaftsverkehr **§ 7**
Der Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

§ 8
Die gemeinderätliche Landkaufkompetenz wird pro Fall auf CHF 100'000.00 festgesetzt, höchstens CHF 200'000.00 pro Jahr.

§ 9

Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Davon ausgenommen sind kleinere Baurechtsverträge (z.B. für Pumpstationen, Trafostationen, Verteilkabinen etc.), für die der Gemeinderat zuständig ist.

§ 9a¹⁾

Der Gemeinderat ist zuständig für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer gemäss § 25 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 12. März 2013.

VI. Fakultatives Referendum

§ 10

Unterschriftenzahl

Positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Fünftel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen schriftlich verlangt wird.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 11

Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft. Beschlüsse, die dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.

§ 12

Übergangsbestimmung

Gemäss bisheriger Gemeindeordnung beträgt die Mitgliederzahl der Schulpflege 7. Im Rahmen der Gesamterneuerungswahlen für die Amtsperiode 2006/2009 werden unter Vorbehalt der Annahme der neuen Gemeindeordnung bereits nur noch 5 Mitglieder für die Schulpflege gewählt.

¹⁾ Änderung beschlossen durch Urnenabstimmung vom 8. März 2015

Aufhebung bisherigen
Recht

§ 13

Die Gemeindeordnung, welche am 25. Januar 1981 an der Urnenabstimmung angenommen wurde, ist aufgehoben.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

R. Gautschy

Der Gemeindeschreiber:

R. Mäder

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am
3. Juni 2005 resp. 28. November 2014

Von der Einwohnergemeinde an der Urnenabstimmung vom
25. September 2005 resp. 8. März 2015 angenommen.

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am
25. Oktober 2005

Änderung vom 8. März 2015 vom Regierungsrat des
Kantons Aargau genehmigt am